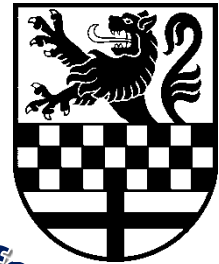


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 22 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.04.2021 | Jahrgang 2021 |
|--------|---|---------------|

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|------------|-------------------|--|-----|
| 16.04.2021 | Stadt Lüdenscheid | Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung mit der Festlegung von Bereichen, in denen zusätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet wird | 368 |
|------------|-------------------|--|-----|

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid gemäß der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Nordrhein-Westfalen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung mit der Festlegung von Bereichen, in denen zusätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung angeordnet wird

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) und dem § 16 a Absatz 1 der CoronaSchVO NRW sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgendes an:

- I. Für folgende Außenbereiche gilt zusätzlich das Gebot einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 8:00 – 20:00 Uhr:

In der Innenstadt/Fußgängerzone:

Rathausplatz, Hochzeitsgärtchen zwischen dem Rathaus und den Häusern Altenaer Str. 1-3a, Sternplatz, Rosengarten, Sterngrasse, Altenaer Straße im Bereich der Fußgängerzone, Wilhelmstraße, beide Fußgängerunterführungen von der Innenstadt zur Sauerfelder Straße

Im Bereich Knapp:

Knapper Straße von der Innenstadt bis zur Einmündung Lessingstraße bzw. Parkstraße

Im Bereich Bahnhof:

Bahnhofstraße ab der Einmündung Martin-Niemöller-Straße bis zur Kreuzung Körnerstraße/Lutherstraße, Bahnhofsallee 1, Hermann-Reitz-Platz, Fußweg entlang des Kirchheim-Parkplatzes zwischen Überquerungshilfe Martin-Niemöller-Straße/Rathausplatz bis zur Polizeiwache

Im Bereich Kluse:

Kluser Straße, Werdohler Straße zwischen den Kreuzungen Bergstraße bis Worthstraße, Worthstraße von der Kreuzung Werdohler Straße bis zum Netto-Markt, Worth- str. 12

- II. Das Ablegen bzw. jede Form nicht ordnungsgemäßen Tragens der Mund-Nase-Bedeckung zum Rauchen, E-Dampf- bzw. Shisha-Konsum oder zur medizinisch nicht notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken ist auf den o. g. Verkehrsflächen untersagt.
- III. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Zu I.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 IfSBG NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 1 CoronaSchVO können Anordnungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden erlassen werden.

Gemäß § 3 Absatz 2a Ziffer 5 CoronaSchVO NRW kann von der zuständigen Behörde an weiteren Orten unter freiem Himmel die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet werden, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Bei den unter I. genannten Bereichen der Fußgängerzone muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Außenbereichen aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. In den Bereichen sind zahlreiche Ärzte, Versicherungen, Banken, Apotheken, Dienstleister, Geschäfte des täglichen Bedarfs, Parkhäuser und Behörden ansässig. Außerdem handelt es sich bei den Bereichen um die Hauptzugangsflächen zur Innenstadt und zu mehreren Bushaltestellen.

In der Knapper Straße können in weiten Teilen lediglich die Bürgersteige für den Fußgängerverkehr genutzt werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung als westlicher Zugang zu Innenstadt und als Standort diverser Ärzte und Dienstleister ist die Knapper Straße sehr stark von Fußgängern belebt.

Die Wilhelmstraße ist die Haupteinkaufsstraße in Lüdenscheid. Im oberen Bereich verengt sich die Straße und führt zu einer stark genutzten Bushaltestelle. Aufgrund mehrerer Dienstleister, der Bushaltestelle und besonderen Lage als östlicher Zugang zur Innenstadt herrscht auch im oberen Bereich der Wilhelmstraße ein reger Betrieb, der die Einhaltung des Abstandsgebotes stark erschwert.

Vom Sternplatz aus gehen zwei Fußgängerunterführungen unter der Sauerfelder Straße zum Sauerlandcenter und zu den zentralen Bushaltestellen. Beide Unterführungen erschweren aufgrund der räumlichen Enge jegliches Ausweichen. Sowohl die Bushaltestellen, als auch die im Sauerlandcenter befindliche Behörde verursachen einen erheblichen Personenandrang.

Grundsätzlich sind der Sternplatz mit dem Zugang über die Fußgängerzone Altenaer Straße und der Rathausplatz sehr großflächig. In der Praxis werden aber nur eher schmale Korridore als Bewegungsfläche genutzt. Auf diesen Flächen kreuzen sich verschiedene Zugänge zur Innenstadt. Daher besteht dort kein geordneter Publikumsverkehr, sondern es kreuzen sich dort vielmehr Personen aus verschiedenen Richtungen. Gerade auf diesen Plätzen ist zu beobachten, dass die Abstände häufig nicht eingehalten werden.

Das Hochzeitsgärtchen ist eine in die o. g. Bebauung eingebettete Grünfläche mit befestigten Fußwegen und Sitzgelegenheiten. Es ist der Öffentlichkeit zugänglich und dient als Verkehrsfläche für den Besucherverkehr des Rathauses, der in der o. g. Bebauung ansässigen Dienstleister (Kiosk, Juwelier, Volksbank, DAK, Finanzbuchhaltung, Copy-Shop, TED), als weiterer Zugang zum Sternplatz und der Fußgängerzone sowie als oberirdische Zuwegung zur stark frequentierten, stadtzentralen öffentlichen Tiefgarage des Rathauses und dem Parkplatz des Innenhofs der Musikschule. Aufgrund der durch die befestigten Fußwege vorgegebene Kanalisierung von Fußgängern und der ständigen öffentlichen Nutzung unzähliger Besucher ist eine Einhaltung von Mindestabständen dort nicht gegeben.

Eine ähnliche Frequenz ungeordneten Fußgängerverkehrs weist der kleinflächigere Rosengarten auf, der von vier Richtungen zwischen vorderer Jockusch- und Schillerstraße aus betretbar ist und auch als ein Einfallsbereich zur Fußgängerzone der Wilhelmstraße dient. Gerade mit Beginn der wärmeren Frühlingsmonate in seiner Gestaltung mit Sitzmöglichkeiten in Form von Bänken und Sitzstufen und seiner zentralen Lage in der Innenstadt sowie seiner Einrahmung durch (Mitnahme-)Gastronomielokale, Spielmöglichkeiten und Seniorenwohnen kommt dem Platz grundsätzlich eine hohe Begegnungs- bzw. Verweil- und Kontaktfunktion zu. Bei diesen Kontakten ist aber aufgrund der engeren, kleinflächigeren Gestaltung des Platzes und des ungeordneten Fußgängerverkehrs die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Personen nicht möglich.

Dem Bereich der Bahnhofstraße/Einmündung Martin-Niemöller-Straße bis zur Körnerstraße/Lutherstraße kommt wie den anderen o. g. Verkehrsflächen im Bahnhofsbereich auch eine erhebliche Bedeutung im innerstädtischen Fußgängerverkehr zu, der somit zu unvermeidbaren Begegnungssituationen führt, bei denen eine Einhaltung des Mindestabstandes nicht oder nur kaum möglich ist. Direkt in dem Straßenabschnitt ist die Polizeiwache angesiedelt. Die dortigen herkömmlich ausgebauten Gehwege dienen auch als Zuwegung zu der unmittelbar gegenüber liegenden Bahnhofsallee, die direkt an dem Bahnsteig zur Zugverbindung nach Dortmund inklusive weiterer Bus- und Taxihaltstellen liegt und täglich von zahllosen Pendlern aufgesucht wird. Ferner dient der Straßenabschnitt auch als weitere Fußgängerzuwegung zu den dortigen publikumsintensiven Betrieben und Einrichtungen an der Bahnhofsallee wie dem Haus Wiedenhof, dem Pergamon-Ärztzentrum, der Fachhochschule Südwestfalen, der Brücke zum Wissensmuseum Phänomenta, dem Finanzamt, einem Kindergarten, sowie Gastronomie, Kiosk, Friseur,

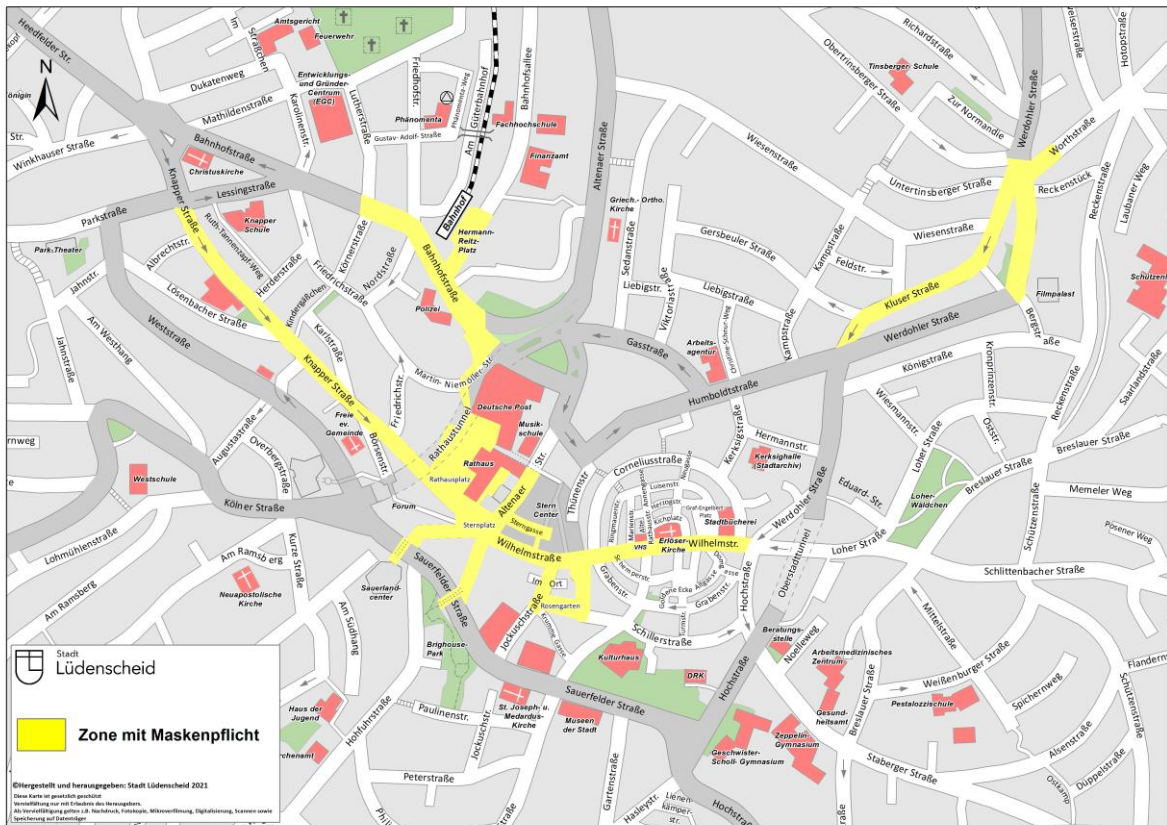
Fahrschule und Parkmöglichkeiten. Wohnnutzung tritt dort in den Hintergrund. Die Bahnhofsallee ist vor allem tagsüber ein publikumsintensiver Nachfrageort öffentlicher und privater Dienstleistungen. Gerade aufgrund der Nähe zum Rathausplatz mit der weiteren Fußgängerzone sowie den vorgenannten Einrichtungen an der Bahnhofsallee kommt den Gehwegen entlang dieses Straßenabschnittes eine entsprechende Kanalisierungsfunktion der Menschenströme zu, bei denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Sowohl im Bereich der Einmündung Martin-Niemöller-Straße zur Bahnhofstraße als auch im Kreuzungsbereich Körnerstraße/Lutherstraße kann Anfang bzw. Ende dieser Kanalisierung von Fußgängerströmen zur Bahnhofsallee als innerstädtisches Nebenzentrum festgestellt werden, weshalb sich auch die Maskenpflicht auf die dortigen Gehwegbereiche erstreckt

Diese Fortsetzung der planerischen Kanalisierung von intensiven Fußgängerströmen zwischen dem Innenstadtzentrum der Fußgängerzone und dem Nebenzentrum Bahnhofsallee ist auch der Zweck des Fußweges entlang des stark frequentierten Kirchheim-Parkplatzes zwischen der Überquerungshilfe Martin-Niemöller-Straße/Rathausplatz und der Polizeiwache, der aufgrund seiner Gestaltung aber nicht die Einhaltung des Mindestabstandes garantiert, was unter Berücksichtigung des erheblichen, inhomogenen Fußgängerverkehrs, auch zur Anordnung der Masken- bzw. Mund-Nase-Bedeckungspflicht führt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO NRW besteht bereits eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen. Die Vorschrift trifft keine Regelungen für Örtlichkeiten, die zwar nicht unmittelbar der Nutzung der Beförderungsleistung dienen, aber für einen objektiven Betrachter im quasi nahtlosen baulichen Zusammenhang liegen. Dies ist beim Hermann-Reitz-Platz und der Adresse Bahnhofsallee 1 der Fall, die als Entree zum offenen Bahnsteig sowie zum Aufenthalt und zur Versorgung von Reisenden dienen. Ferner kreuzen sich hier auch die weiteren o. g. Fußgängerströme zur Bahnhofsallee.

Die Kluser Straße sowie der o. g. Abschnitt der Werdohler Straße sind geprägt durch eine hohe Mischnutzung von einerseits Betrieben der Mitnahmegastronomie, Wettbüros, Kiosken, Dienstleistern wie Frisören und andererseits einer dichten Wohnbebauung mit Bewohnern unterschiedlichster Ethnien. Ähnlich wie in der Knapper Straße treffen hier Kunden der o. g. Dienstleister zusammen mit Nutzern und Besuchern der einhergehenden Wohnbebauung. Darüber hinaus liegt der Straßenabschnitt der Werdohler Straße im Verkehrsknotenpunkt des Kluser Platzes mit seinen zahlreichen Busanbindungen der dortigen Haltestellen, die ebenfalls ein starkes Nutzer- bzw. Wegeaufkommen aus dem gesamten Stadtteil Kluse haben. Die Gehwege sind herkömmlich ausgebaut und werden von parkenden Fahrzeugen flankiert. Mindestabstände sind aufgrund der inhomogenen Publikumsströme nicht einhaltbar. Direkt von der Kreuzung Werdohler Straße/Worthstraße führt die Zuwegung bis zum Netto-Markt, Worthstraße 12, der im Stadtteil die größte Nahversorgungsfunktion mit entsprechendem Publikumsverkehr darstellt, an einem besucherintensiven Kultur- und Islamzentrum, Worthstr. 4, vorbei. Auch hier sind herkömmlich ausgebaute Gehwege mit parkenden Fahrzeugen vorhanden, so dass ein Ausweichen zum Einhalten des Mindestabstandes für den gleichen inhomogenen Publikumsstrom nicht möglich ist. Erst über der Höhe des Netto-Marktes, Worthstr. 12, kann wieder eine verstärkte Auflösung bzw. Zerstreung des zuvor kanalisierten Fußgängerverkehrs festgestellt werden.

Daher ist für diese Außenbereiche zusätzlich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Zur besseren Übersicht sind die betroffenen Bereiche im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt:



Zu II.

Gemäß § 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW kann die Maske, unter die auch Mund-Nase-Bedeckungen fallen, vorübergehend abgelegt werden, wenn das aus anderen Gründen erforderlich ist. Zu diesen anderen Gründen zählt die Vorschrift beispielhaft die **notwendige** Einnahme von Speisen und Getränken auf.

Die Einnahme von Speisen und Getränken muss daher zur Abwehr einer Gefahr ernsthafter medizinischer/gesundheitlicher Natur dienen (z. B. Tabletteneinnahme, akute Blutzucker-, Kreislaufbeschwerden). Ferner bedingt diese Notwendigkeit auch, dass die Speisen und Getränke zur Abwehr dieser Gefahr unverzüglich an Ort und Stelle eingenommen werden **müssen**. Es muss also eine echte Notsituation bestehen.

Für die Einnahme von Speisen und Getränken jenseits der o. g. Notwendigkeit nach § 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW wird daher keine Rechtfertigung zur Abnahme der Maske bzw. Mund-Nase-Bedeckung auf den o. g. Verkehrsflächen begründet. Derartiger Verzehr ist auch an Orten bzw. Verkehrsflächen möglich, die nicht von der o. g. Maskenpflicht erfasst sind.

Das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum kann keinen solchen Stellenwert einnehmen wie die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken zur Gesundheitserhaltung. Es ist im Gegenteil mindestens für den Konsumenten anerkanntermaßen gesundheitsschädlich. Daher kann das Rauchen, E-Dampfen oder der Shisha-Konsum auch keine Notwendigkeit zum unverzüglichen Konsum an Ort und Stelle begründen. Der Konsum bedient lediglich den Genuss- bzw. Suchtreiz. Auch dieses Verhalten stellt somit keinen rechtfertigenden anderen Grund i. S. § 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW zum Ablegen der Maske dar. Diesen zweitrangigen Bedürfnissen kann auch an Orten bzw. Verkehrsflächen nachgegangen werden, die nicht von der o. g. Maskenpflicht erfasst sind.

Ferner ist lebenswirklich festzustellen, dass diese nicht notwendigen Tätigkeiten oft der Bildung von Ansammlungen reдеbedürftiger Personen dienen und sich bei entsprechender Kombination (z. B. Kaffee und Zigarette) noch weiter hinauszögern, ohne dass die Akteure durch die vorgeschriebene Mund-Nase-Bedeckung geschützt sind bzw. ihre Umgebung entsprechend schützen, sondern ungehinderten Aerosolausstoß auf den o. g. Verkehrsflächen verursachen, zumeist auch ohne Mindestabstand.

Das gem. § 11 Abs. 6 bzw. § 14 Abs. 2 CoronaSchVO NRW geltende Verzehrsverbot von Speisen und Getränken innerhalb vom 50 m-Umkreis des Handels- bzw. Gastronomiebetriebes, in dem die Waren erworben wurden, schließt die Möglichkeit der Anordnung einer darüber hinaus gehenden Schutzmaßnahme wie unter II. gem. § 16 a Abs. 1 CoronaSchVO NRW nicht aus.

Da wie zu I. festgestellt die Mindestabstände auf den o. g. Verkehrsflächen nicht sichergestellt werden können, was zur Anordnung der Pflicht der Mund-Nase-Bedeckung führt, muss angesichts der erheblichen Wocheninzidenzwerte von Corona-Infektionen im Märkischen Kreis und im Stadtgebiet Lüdenscheid erst recht die Missachtung der Bedeckungspflicht zur Durchführung o. g. nicht notwendiger Tätigkeiten ausdrücklich untersagt werden, da sie keinen anderen rechtfertigenden Grund i. S. § 3 CoronaSchVO NRW darstellen, um auch hier der unabweisbar bestehenden, sich nunmehr erhöhten Infektionsgefahr vorzubeugen und einen Lückenschluss in der Anordnung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht zu erreichen bzw. klarzustellen.

Zur Gefährdungslage:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für eine flächendeckende Impfung der Bevölkerung sowie die Entwicklung bzw. Zulassung weiterer Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19-Virus "massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich". Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Trotz der bisher verfügbaren Maßnahmen sind die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus und die sich daraus ergebenden Wocheninzidenzen im Märkischen Kreis (Stand 16.04.21 : 214,5) außerordentlich hoch. Zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit:

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen wirksame und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen. Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in der Anordnung zu Ziffer I definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die hier betroffenen Innenstadtbereiche sind die Haupt-Fußgängerzonen und die Haupt-Zuwegung zur Innenstadt in Lüdenscheid. Insbesondere die Knapper Straße zeichnet sich hierbei durch eine besondere Enge der Fußgängerwege aus. Diese Bereiche stellen mit den Geschäften des Einzelhandels innerstädtische Kernbereiche mit der höchsten Frequentierung dar. Neben der ohnehin hohen Dichte der Einzelhandelsgeschäfte, Arztpraxen, Behörden, Versicherungen und Apotheken in diesen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Vorgaben der Coronaschutzverordnung die Notwendigkeit ergibt, den Zugang zu den Einrichtungen zu beschränken. Somit bilden sich Warteschlangen im öffentlichen Bereich, die die Einhaltung des Mindestabstands zum Fußgängerverkehr zusätzlich erschweren.

Der an der Fußgängerzone direkt anschließende Rosengarten dient mit seiner Aufenthaltsqualität auch als Spiel- und Erlebnisfläche für Kinder, was die Einhaltung eines Mindestabstandes ebenfalls erheblich erschwert. Den o. g. genannten Bereichen des Bahnhofsviertels sowie der Kluse kommt der Charakter von Nebenzentren im Stadtgebiet Lüdenscheid zu, die vor allem werktäglich von unzähligen Nutzern bzw. Anliegern aufgesucht werden, bei denen eine „Steuerung“ insbesondere der Fußgängerströme zur Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Öffnungszeiten der Geschäfte.

Angesichts der unabwiesbaren Infektionsgefahr gerade im Märkischen Kreis (MK) und auch in der Stadt Lüdenscheid, die sich durch o. g. hohe Inzidenzwerte auszeichnet (MK: 214,5- Stand 16.04.21, Lüdenscheid: 399,7-Stand 15.04.21) die auch auf die zunehmende Verbreitung aggressiver Virusmutationen zurückzuführen sind, ist auch eine weitere Duldung des unter II. beschriebenen Verhaltens gegenüber der Allgemeinheit, die die o. g. zentralen Flächen nutzt, auf denen dichter Personenverkehr besteht, nicht mehr zumutbar. Die Anordnung des Verzichts auf die nicht notwendige Einnahme von Speisen, Getränken und von o. g. Suchtmitteln während der Beachtung der Mund-Nase-Bedeckung ist nur auf den o. g. eingegrenzten Bereich beschränkt, der zu Fuß binnen Minuten in Richtung benachbarter Verkehrsbereiche bzw. Orte verlassen werden kann, die dem Verbot nicht unterliegen.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Lüdenscheid die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Zu III.

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie ersetzt meine bisherige Allgemeinverfügung. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Zu V.

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65 a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 16.04.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.